

Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Stand: 6. März 2020

I. Grundsätzliches

Deutschland hat sich in der Klimapolitik ambitionierte Ziele gesetzt. Neben der Reduktion des CO₂-Ausstoßes durch den Einsatz klimafreundlicher Materialien nimmt auch der Ausbau Erneuerbarer Energien und deren Einsatz in anderen Sektoren, wie dem Gebäudebereich oder der Industrie eine zentrale Rolle ein.

Die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wird daher von dem Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH) e. V. grundsätzlich begrüßt.

Denn die Verwendung von Holz kann in zahlreichen Anwendungsbereichen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur CO₂-Reduktion leisten. Im Baubereich sowie im Verpackungssektor lassen sich durch Holz energieintensive Materialien ersetzen und zudem bleibt das CO₂ in den Produkten über ihre gesamte Nutzungsdauer gespeichert. Die Erzeugung von Wärme und Strom aus Holznebenprodukten, trägt durch die Substitution von fossilen Energieträgern wesentlich zur Dekarbonisierung bei. Insgesamt lassen sich durch die Verwendung von Holz fast 70 Millionen Tonnen CO₂ jährlich einsparen.¹

Aus Sicht des DeSH muss es daher Ziel sein, den effizienten Einsatz von Holz in verschiedenen Sektoren weiter voranzutreiben. Der Verband schlägt daher folgende Anpassungen an dem vorliegenden Gesetzentwurf vor:

¹ Vgl. Waldbericht der Bundesregierung 2017, S. 71ff

II. Anmerkungen im Einzelnen

§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen

Im ursprünglichen Gesetzentwurf² werden neben den Ausnahmen der Waren der Positionen 4401 und 4402 in der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) alle weiteren biogenen Brennstoffemissionen bei entsprechenden Nachhaltigkeitsnachweisen mit dem Emissionsfaktor Null belegt.

Der DeSH begrüßt diese Regelung im Gesetz im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energieträger ausdrücklich. Der Verband gibt jedoch zu bedenken, dass bisher noch Unklarheit über die Umsetzung der geforderten Nachhaltigkeitsnachweise besteht. Angesichts der derzeitigen Implementierung der Richtlinie 2018/2001³ in nationales Recht, regen wir die Übernahme der dort festgelegten Kriterien als Nachweis der Nachhaltigkeit an. Damit würden Unsicherheiten in der Branche und die Etablierung von Doppelstrukturen vermieden, die sich negativ auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit auswirken würden.

§ 11 Ausgleich indirekter Belastungen

Das Ziel der Regelung in § 11, unzumutbare Härten durch finanzielle Belastungen infolge des Gesetzes zu kompensieren, wird vom DeSH ausdrücklich begrüßt. Daher ist die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Streichung eines Zieldatums zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Vermeidung von Carbon-Leakage und Schutz internationaler Wettbewerbsfähigkeit nicht nachvollziehbar.

Durch den Erwerb von Zertifikaten entstehen für viele Branchen erhebliche zusätzliche Kosten, insbesondere auch für die transportintensive Säge- und Holzindustrie, der durch die dezentralen Strukturen des Rohstofftransportes vom Wald in die verarbeitenden Unternehmen ein Wechsel der Verkehrsträger in vielen Fällen unmöglich ist. Diese zusätzlichen Kosten können nicht auf unabsehbare Zeit bis zum Erlass einer Rechtsverordnung kompensiert werden und entfalten erhebliche Mehrbelastungen für die Unternehmen. Daher ist der verpflichtende Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung mit rückwirkender Geltung zum 1. Januar 2021 unerlässlich. Damit würde sowohl Rechtssicherheit durch die Schließung von Regelungslücken geschaffen als auch die Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Unternehmen gewahrt.

² "Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728)"

³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Der DeSH schlägt daher folgende Änderung des § 11 Abs. 3 vor:

*(3) Die Bundesregierung wird **verpflichtet, mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021**, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln.*

III. Handlungsempfehlungen

Zur Reduktion der CO₂-Emissionen durch Einsatz klimafreundlicher Produkte bei gleichzeitigem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, empfiehlt der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband:

- **die Übernahme der Kriterien aus der Richtlinie EU 2008/2001 als Nachhaltigkeitsnachweis der eingesetzten biogenen Brennstoffe.**
- **den verpflichtenden Erlass einer Rechtsverordnung zum Carbon-Leakage Schutz mit rückwirkender Wirkung zum 1. Januar 2021.**

Kontakt

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Julia Möbus

Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin

Tel.: 030 - 20 61 399 00

info@saegeindustrie.de

Über den Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e. V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.